

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
DER STADT GESCHER
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON
VERKAUFSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS
IM STADTGEBIET GESCHER

vom

08. März 2000

aktualisiert durch:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 27.06.2001 |
| 2. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 22.05.2002 |
| 3. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 24.09.2002 |
| 4. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 26.11.2003 |
| 5. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 16.03.2005 |
| 6. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 05.04.2006 |
| 7. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 20.12.2006 |
| 8. Änderung durch Beschluss der Stadtvertretung vom | 28.03.2007 |

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) i.V.m. § 1 Nr. 4.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Gescher verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 1. Sonntag im April (Frühlingsfest)
- b) am 3. Sonntag im Mai (Stadtfest)
- c) am letzten Sonntag im September bzw. 1. Sonntag im Oktober (Erntedankfest)
- d) am 1. Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gescher über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Gescher vom 10. August 1988 und die 2. Änderungsverordnung hierzu vom 24. Mai 1996 außer Kraft.